

söp_Kurzentscheid

In dem Schlichtungsverfahren betreffend die Beschwerde

.....

(Beschwerdeführer)

gegen

.....

(Beschwerdegegnerin)

kommt die Schlichtungsstelle zu folgendem Ergebnis:

Der **Schlichtungsantrag hat keinen Erfolg**, da die Entscheidung der Beschwerdegegnerin rechtlich nicht zu beanstanden ist.

Begründung:

Nach den uns mitgeteilten Angaben ist von folgendem **Sachverhalt** auszugehen:

- Der Beschwerdeführer buchte ein Ticket für einen Flug von nach am Folgende Flugsegmente waren vorgesehen:
 - von nach (Abflug 16:15 Uhr, Ankunft 17:50 Uhr) und
 - von nach (Abflug 18:25 Uhr, Ankunft 20:20 Uhr).

Die Flugdistanz zwischen und beträgt 1.121 km (Berechnung nach der „Methode der Großkreisentfernung“).

- Der Flug wurde verspätet durchgeführt, sodass der Beschwerdeführer seinen Anschlussflug verpasste. Die Beschwerdegegnerin buchte ihn auf eine Alternativverbindung am Folgetag um. Der Beschwerdeführer erreichte seinen Zielort mit einer Verspätung von mehr als 16 Stunden.
- Der Beschwerdeführer machte gegenüber der Beschwerdegegnerin eine Entschädigung geltend.
- Die Beschwerdegegnerin hat die Forderung zurückgewiesen.
- Der Beschwerdeführer ist damit nicht zufrieden und bittet um die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens. Seine Gesamtforderung beziffert er auf 250,00 EUR.
- Im Schlichtungsverfahren führt die Beschwerdegegnerin aus, die Verspätung des streitgegenständlichen Fluges sei auf Restriktionen der Flugsicherung zurückzuführen gewesen. Am habe es am Flughafen zwischen 13:45 Uhr und 20:00 Uhr eine Störung der Datenverarbeitung der Flugsicherung („Flight Data Processing System“) gegeben. Die Ankunfts- und Abflugverspätungen hätten zwischen einer und drei Stunden betragen. Die Maßnahmen der Flugsicherung hätten von 14:10 Uhr bis 21:00 Uhr angedauert.

Zur Glaubhaftmachung ihrer Angaben legt die Beschwerdegegnerin Auszüge aus ihrer internen Flugdokumentation vor. Dem Tagesbericht vom ist zu entnehmen, dass es am am Flughafen zu einer Störung des Datenverarbeitungssystems der Flug-

sicherung gekommen war. Für den Flug ist den vorgelegten Auszügen eine Verspätung von 135 Minuten wegen Restriktionen der Flugsicherung aufgrund von Problemen mit Anlagen auf der Flugroute („EQUIPMENT EN ROUTE“) zu entnehmen.

Zugunsten des Beschwerdeführers haben wir die folgenden Aspekte berücksichtigt:

- Die Reise verlief nicht wie geplant, was zu Beeinträchtigungen und Unannehmlichkeiten führte. Insbesondere dürfte die Umorganisation der Reise für den Beschwerdeführer weitere Strapazen dargestellt haben. Er musste eine ungeplante Übernachtung in in Kauf nehmen und erreichte seinen Zielort erst in den Nachmittagsstunden des Folgetages.
- Gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. c) i.V.m. Art. 7 Abs. 1 lit. a) Verordnung (EG) Nr. 261/2004 („VO“) kann bei Annullierungen von Flügen über eine Entfernung von bis zu 1.500 km ein Anspruch auf eine Ausgleichszahlung in Höhe von 250,00 EUR bestehen. Nach der Rechtsprechung des EuGH (Rs. Sturgeon, 19.11.2009, C-402/07 und C-432/07; Rs. Nelson, 23.10.2012, C-581/10 und C-629/10; Rs. Folkerts, 26.02.2013, C-11/11) gilt diese Regelung entsprechend bei der Verspätung eines Fluges, wenn die Zeit der Verspätung am Endziel mindestens drei Stunden beträgt. Im vorliegenden Fall wurde der Zielort mit einer Verspätung von mehr als 16 Stunden erreicht. Die Flugdistanz zwischen und beträgt 1.121 km.

Zugunsten der Beschwerdegegnerin haben wir die folgenden Aspekte berücksichtigt:

- Dem pauschalen Ausgleichsanspruch nach Art. 7 VO könnte ein Haftungsausschluss entgegenstehen (Art. 5 Abs. 3 VO). Berufet sich ein Flugunternehmen hierauf, muss es zwei Tatbestandselemente nachweisen, zum einen die außergewöhnlichen Umstände und zum anderen die Unvermeidbarkeit.

Das bedeutet hier im Einzelnen:

1. Der Begriff „außergewöhnliche Umstände“ ist in der VO nicht definiert und wird von der Rechtsprechung des EuGH als Ausnahmebestimmung eng ausgelegt. Demnach müssten die angeführten Umstände auf Vorkommnisse zurückgehen, die aufgrund ihrer Natur oder Ursache nicht Teil der normalen Ausübung der Tätigkeit des betroffenen Luftfahrtunternehmens und von ihm tatsächlich nicht zu beherrschen sind (EuGH, Rs. Wallentin-Hermann, 22.12.2008, C-549/07, Rn. 26). Dabei sind Störungen zu berücksichtigen, die am selben Tag bei vorangegangenen Flügen der eingesetzten Maschine auftreten (vgl. Erwägungsgrund Nr. 15 VO und BGH, Urteile vom 12.06.2014, X ZR 104/13 und X ZR 121/13).

Nach Angaben der Beschwerdegegnerin kam es zu einer Verspätung aufgrund von Restriktionen der Flugsicherung. Die Erteilung einer Landegenehmigung erfolgt durch die Flugsicherung. Grundsätzlich ist Anordnungen der Flugsicherung, des Flughafensbetreibers oder von staatlicher Stelle Folge zu leisten. Dadurch hervorgerufene Verzögerungen sind nach der Rechtsprechung des BGH (Urteil vom 13.11.2013, X ZR 115/12 Rn. 14) als Eingriff „von außen“ in den vorgesehenen Flugverlauf zu werten und dem Einflussbereich der Fluggesellschaft entzogen. Sie kommen daher als außergewöhnlicher Umstand in Betracht. Dies gilt insbesondere, wenn die Ursachen für die nicht erteilte Landegenehmigung selbst als außergewöhnliche Umstände zu qualifizieren sind.

Nach Angaben der Beschwerdegegnerin lag dieser Entscheidung eine Störung des Flugdaten-Prozesssystems am Zielflughafen zugrunde. Sowohl die von der Beschwerdegegnerin vorgelegte Dokumentation als auch von der Schlichtungsstelle recherchierte Medienberichte bestätigen am Flugtag eine Störung des Systems ([https://www.thelocal.se/.....](https://www.thelocal.se/), zuletzt aufgerufen am). Ferner hat ein Abruf der Flughafendaten für den Flughafen am Flugtag ergeben, dass ab 15:00 Uhr bis in die Abendstunden der Großteil der ankommenden Flüge verspätet war. Zumindest hinsichtlich des für den sicheren Flugbetrieb unerlässlichen Einsatzes von Radaranlagen hat der BGH entschieden, dass deren Beeinträchtigung von den Fluggesellschaften weder zu beherrschen noch zu beeinflussen ist (BGH, Urteil vom 12.06.2014, X ZR 104/13, Rn. 13). Da der Einsatz des Flugdaten-

Prozesssystems ebenfalls für den sicheren Flugbetrieb unerlässlich ist, stellt dessen Beeinträchtigung ein Ereignis dar, das auf außerhalb des normalen Flugbetriebs liegende Vorkommnisse zurückgeht und kommt somit als außergewöhnlicher Umstand in Betracht.

2. Darüber hinausgehend wäre es erforderlich, dass sich die Verspätung auch dann nicht hätte vermeiden lassen, wenn die Fluggesellschaft alle in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht zumutbaren Maßnahmen ergriffen hätte (vgl. EuGH, Rs. Wallentin-Hermann, aaO, Rn. 40; Rs. Eglitis und Ratnieks g. Latvijas Republikas Ekonomikas ministrija, 12.05.2011, C-294/10, Rn. 27 ff.).

Es kommt darauf an, ob die Beschwerdegegnerin die Verspätung hätte vermeiden können. Welche Maßnahmen diesbezüglich zumutbar sind, bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls. Zu berücksichtigen ist, dass Anweisungen der Flugsicherung grundsätzlich verbindlich sind. Vor diesem Hintergrund ist nicht ersichtlich, welche Maßnahmen die Beschwerdegegnerin hätte ergreifen können, um die Verspätung zu vermeiden.

Insgesamt geht die Schlichtungsstelle auf Grundlage der vorliegenden Informationen von einem Haftungsausschluss aus.

Ergebnis:

Der Schlichtungsantrag hat im Ergebnis keinen Erfolg, da die Entscheidung der Beschwerdegegnerin rechtlich nicht zu beanstanden ist.

Hiermit schließen wir das Schlichtungsverfahren ab und danken für das uns entgegengebrachte Vertrauen.

Auch nach Abschluss des Schlichtungsverfahrens steht der Rechtsweg weiterhin offen.

Berlin, den